

Nationalrat

Sommer session 2019

17.060 s Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative**Entwurf des Bundesrates**

vom 15. September 2017

Beschluss des Ständerates

vom 12. März 2019

*Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

vom 5. April 2019

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist***Bundesbeschluss****über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
 nach Prüfung der am 10. Oktober 2016² eingereichten Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»,
 nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017³,

beschliesst:

Ordnungsantrag (für den Fall, dass der Nationalrat am Eintreten auf den indirekten Gegenentwurf [16.077, Entwurf 2] festhält):

Die Beratung des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «Für Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (17.060) ist nach der allgemeinen Aussprache zu unterbrechen, bis die Beratungen zu den Geschäften 16.077, Entwurf 2 und 17.060 in derselben Session abgeschlossen werden können.

1 SR 101
 2 BBl 2016 8107
 3 BBl 2017 6335

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

¹ Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 10. Oktober 2016 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;
- b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen

Bundesrat

Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 2****Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Mehrheit **Minderheit I** (Arslan, Aebischer Matthias, Fehlmann Rielle, Marti Min Li, Mazzone, Naef, Wasserfallen Flavia)

Minderheit II (Flach)

...

... die Initiative anzunehmen.

¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf (Bundesbeschluss betreffend «Selbstregulierung mit Androhung staatlicher Massnahmen bei ungenügender Nachachtung») Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen. (siehe Entwurf 2)

*Fristverlängerung nach Art. 105
Abs. 1 ParlG*

Die Behandlungsfrist der Volksinitiative wird nach Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr, d.h. bis zum 10. April 2020, verlängert.

Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 5. April 2019

Mehrheit

Minderheit II (Flach)

2

Nichteintreten

**Bundesbeschluss
betreffend «Selbstregulierung mit
Androhung staatlicher Massnahmen
bei ungenügender Nachachtung»
(Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für
verantwortungsvolle Unternehmen –
zum Schutz von Mensch und Umwelt»)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der
Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. Oktober
2016² eingereichten Volksinitiative «Für
verantwortungsvolle Unternehmen – zum
Schutz von Mensch und Umwelt»,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. September 2017³,

beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2016 8107
3 BBl 2017 6335

Minderheit II (Flach)

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 95a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung und Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

² Die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und die durch sie kontrollierten Unternehmen haben im In- und Ausland die international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren.

³ Soweit es um Tätigkeiten im Ausland geht, geben sie sich zu diesem Zweck auf dem Weg der Selbstregulierung branchenspezifische Standards. Sie halten dabei mindestens die Empfehlungen internationaler Organisationen ein.

⁴ Kommt keine ausreichende Selbstregulierung zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.